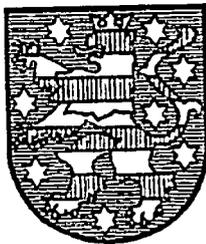


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der

bevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Dublin-Verfahren

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter am Verwaltungsgericht Viert-Reder als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am 30. August 2018 für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.06.2018 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

1. Die Klägerin wendet sich gegen die Anordnung der Überstellung nach Frankreich aufgrund der Ablehnung ihres Asylantrages als unzulässig.

Die am [REDACTED] 1991 geborene Klägerin, iranische Staatsangehörige, reiste am 07.04.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte ein Asylgesuch, von dem das Bundesamt am 09.04.2018 schriftlich Kenntnis erlangte. Am 24.04.2018 stellte die Klägerin einen förmlichen Asylantrag.

Ein Auszug aus dem Visa-Informationssystem (VIS) am 24.04.2018 ergab, dass der Klägerin vom "Ministère des Affaires Etrangères Iran, Islamische Republik" in Teheran am 09.10.2017 ein Visum für "Schengen Staaten", "Visum Nr. FRA...", gültig vom 10.10.2017 bis 09.11.2017 erteilt worden war. EURODAC-Treffer ergaben sich für die Klägerin nicht.

Bei ihrer Anhörung am 24.04.2018 gab die Klägerin an, zwei Brüder hielten sich in Deutschland auf. Ihr sei ein Visum von der französischen Botschaft in Teheran ausgestellt worden, das bis zum 09.11.2017 gültig gewesen sei. Ihr Herkunftsland habe sie am 31.03.2018 verlassen und sei über die Türkei und evtl. Italien am 07.04.2018 nach Deutschland gekommen.

Bei ihrer Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrages am 02.05.2018 trug die Klägerin vor, für Frankreich habe sie ein Touristenvisum gehabt. Das Visum sei für einen Monat gültig gewesen. Der Besuch in Frankreich sei ein Urlaub gewesen. Sie sei nur drei Tage in Frankreich, dann drei Tage in Rom gewesen. Von dort sei sie in den Iran zurückgereist. Ihr Reisepass mit dem Visum befinde sich noch in Teheran. Sie habe nicht riskieren wollen, ihren Reisepass mitzunehmen, weil sie auf dem Landweg geflohen sei. Sie wolle in Deutschland bleiben, weil ihre beiden Brüder hier seien.

Bei ihrer Anhörung gem. § 25 AsylG am 02.05.2018 gab die Klägerin an, sie habe ihr Heimatland am 31.03.2018 verlassen und sei am 07.04.2018 in Deutschland eingereist. Sie sei über Istanbul gefahren, habe vermutlich eine Nacht in Italien verbracht, sei dann nach Frank-

Zur Begründung führt sie aus, die Zuständigkeit Frankreichs könne nicht festgestellt werden. Frankreich habe nicht die Ursache für die Einreise gesetzt. Mit dem vom 10.10.2017 bis zum 09.11.2017 gültigen Visum sei sie auch einmal in Deutschland gewesen, sei dann aber wieder in den Iran zurückgekehrt und habe ihr Heimatland erneut und endgültig am 31.03.2018 verlassen, was aber nicht mit Hilfe dieses Visums geschehen sei.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 28.08.2018 wurde in den Verfahren 2 K 996/18 Me und 2 K 1018/18 Me der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen. Mit Beschluss vom 29.08.2018 wurde das Verfahren 2 K 996/18 Me mit dem Verfahren 2 K 1018/18 Me verbunden und unter dessen Aktenzeichen fortgeführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht entscheidet durch den Einzelrichter, dem die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss vom 28.08.2018 übertragen hat, und im erklärten Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO). Die Klägerin hat mit Erklärung ihres Bevollmächtigten vom 23.08.2018 und die Beklagte mit genereller (auch den vorliegenden Rechtsstreit umfassender) Prozessklärung vom 27.06.2017 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die Klage ist zulässig. Die Klägerin begehrt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides. Gegen die Unzuständigkeitserklärung hinsichtlich des konkreten Asylverfahrens sowie die Abschiebungsanordnung ist grundsätzlich allein statthaft und ausreichend die Anfechtungsklage (Bergmann in: Bergmann, Dienelt, Ausländerrecht, 11. Auflage 2016, § 34a AsylG Rn. 6 m.w.N.). Die Beklagte ist von Amts wegen verpflichtet, den Asylantrag der Klägerin inhaltlich zu prüfen, wenn ihre Entscheidung, nach den europäischen Regelungen der Dublin III-VO sei ein anderer Staat für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig und der in

der Bundesrepublik Deutschland gestellte Asylantrag sei deswegen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG unzulässig, durch ein Urteil als falsch erkannt und aufgehoben worden ist (vgl. VG Braunschweig, Urt. v. 16.09.2016, 5 A 344/15, juris, Rn. 16 m.w.N.).

2. Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 26.06.2018 ist zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte hat den Asylantrag der Klägerin zu Unrecht nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG als unzulässig abgelehnt und auf der Grundlage des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG die Abschiebung der Klägerin nach Frankreich zu Unrecht angeordnet.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-Verordnung) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ordnet das Bundesamt die Abschiebung an, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden soll. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

a) Frankreich ist für die Durchführung des Asylverfahrens nicht zuständig. Die Zuständigkeit Frankreichs ergibt sich insbesondere nicht aus Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO.

Zwar liegt ein der Klägerin von der französischen Botschaft in Teheran am 09.10.2017 erteiltes Visum (gültig vom 10.10.2017 bis 09.11.2017) vor. Das Visum ist auch noch nicht mehr als sechs Monate abgelaufen (vgl. Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO). Nach Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Dublin III-VO kommt es für die Bestimmung des nach Kapitel III der Dublin III-VO zuständigen Mitgliedstaates auf den Zeitpunkt der ersten Stellung eines Gesuchs auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat an, nicht hingegen auf die förmliche Asylantragstellung (vgl. EuGH, Urt. v. 26.07.2017, C-670/16, juris, Rn. 75 ff.; VG Augsburg, Urt. v. 24.04.2018, Au 6 K 18.50409, juris, Rn. 21), mithin hier auf den 09.04.2018. Zu diesem Zeitpunkt war das bis 09.11.2017 gültige Visum erst seit 5 Monaten abgelaufen. Frankreich hat sich zudem ausdrücklich bereit erklärt, die Klägerin aufzunehmen.

Jedoch besteht gleichwohl keine Zuständigkeit Frankreichs, weil es an der weiteren Voraussetzung des Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO fehlt, dass die Klägerin zwischenzeitlich das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten nicht verlassen hat. Jeder Fall der Ausreise aus dem Unionsgebiet ist relevant. Der Wortlaut von Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO ist eindeutig (VG Würzburg, Beschl. v. 11.08.2017, W 8 S 17.50436, juris, Rn. 12). Soweit das Bundesamt in seinem

an Frankreich am 04.05.2018 gerichteten Aufnahmeersuchen darauf abstellte, dass es keine Hinweise gäbe, dass die Klägerin "stayed out of territory of the Member States for any longer than three months", kommt es hierauf nicht an (unabhängig davon, dass es solche Hinweise auch durchaus gab). Nachdem Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO sowohl in Satz 1 als auch in Satz 2 lediglich die Wortfolge "solange der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten nicht verlassen hat" verwendet und somit im Gegensatz zu Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 5 zweiter Unterabsatz Dublin III-VO keine Mindestdauer von drei Monaten für das Erlöschen der Pflichten vorsieht, ist davon auszugehen, dass abgelaufene Visa keinen zuständigkeitsbegründenden Charakter mehr besitzen, sofern das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten auch nur kurzfristig verlassen wird, d.h. die einmalige Ausreise genügt (Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, Art. 12, K24). Das früher erteilte Visum fällt als zuständigkeitsbegründendes Kriterium im Fall der erneuten Einreise des Asylsuchenden weg (VG Würzburg, Beschl. v. 11.08.2017, W 8 S 17.50436, juris, Rn. 12 unter Verweis auf Marx, AsylG, 9. Aufl. 2017, § 29 AsylG, Rn. 36). Das Gericht hat keine Zweifel, dass die Klägerin nach einem Urlaubsaufenthalt in Frankreich wieder in ihr Herkunftsland Iran zurückgereist ist und danach auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die ausführlichen Schilderungen der Klägerin in ihren Anhörungen gegenüber dem Bundesamt zu ihrem letzten Aufenthalt in der Heimat und zu ihrer (erneuten) Einreise auf dem Landweg nicht glaubhaft wären. Dagegen spricht auch nicht, dass die Angaben der Klägerin zum Verlassen des Hoheitsgebiets der Mitgliedsstaaten nach ihrem Aufenthalt in Frankreich nicht anhand ihres Reisepasses überprüfbar sind, dessen Mitnahme die Klägerin bei ihrer erneuten Einreise auf dem Landweg nach ihren Angaben nicht "riskieren" wollte. Für den zwischenzeitlichen Aufenthalt der Klägerin in ihrer Heimat sprechen auch die dem Bundesamt in Übersetzungen vorgelegten Einladungsschreiben zu Personalgesprächen der "Universität für medizinische Wissenschaften und Versorgung und Gesundheitsdienste der Provinz [REDACTED], Spezialisiertes Krankenhaus und Fachkrankenhaus [REDACTED] [REDACTED]" vom [REDACTED].2017 und [REDACTED].2018 und das Kündigungsschreiben des Krankenhauses vom [REDACTED].2018.

Die Klägerin kann sich im Rahmen ihres Rechtsbehelfs gegen eine ihr gegenüber ergangene Überstellungsentscheidung auch auf den Verstoß gegen die Zuständigkeitsvorschriften der Dublin III-VO berufen. Denn die Dublin III-VO gewährleistet, dass dem Schutzsuchenden ein wirksamer Rechtsbehelf gegen jede ihm gegenüber möglicherweise ergehende Überstellungsentscheidung zusteht (VG Würzburg, Beschl. v. 11.08.2017, W 8 S 17.50436, juris, Rn. 13 unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 26.07.2017, 10-670/16, juris). Soweit in der Rechtsprechung

früher die Auffassung vertreten wurde, dass nach der ausdrücklichen Zustimmung zur Aufnahme durch einen Mitgliedsstaat einiges dafür spräche, dass die jeweiligen Antragsteller eine objektive Überprüfung, ob der die Aufnahme erklärende Staat tatsächlich nach Maßgabe der Kriterien der Dublin-III-VO für die Prüfung des Asylantrags zuständig sei, nicht verlangen könnten, da den Vorschriften der Dublin III-VO die erforderliche drittschützende Wirkung fehle (soweit nicht einzelne davon ausnahmsweise grundrechtlich aufgeladen seien), und dass die Antragsteller einer Überstellung im Dublin-Verfahren nur mit dem Einwand systemischer Mängel im Asylverfahrens und Aufnahmebedingungen entgegenreten könnten (vgl. VG Würzburg, Beschl. v. 30.07.2014, W 6 S 14.50085, juris, Rn. 14 m.w.N.), dürfte dies nunmehr weitgehend überholt sein.

b) Unter diesen Umständen ist auch die in Nr. 2 des angefochtenen Bescheids getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Denn mit der Aufhebung der Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheides fehlt es an der gemäß § 31 Abs. 3 AsylG für die Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverböten erforderlichen Unzulässigkeitsentscheidung.

c) Die in Nr. 3 verfügte Abschiebungsanordnung ist ebenfalls rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

d) Da sowohl die Unzuverlässigkeitsentscheidung in Nr. 1 als auch die Abschiebungsanordnung in Nr. 3 des angefochtenen Bescheides aufzuheben ist, kann auch die Befristungsentscheidung in Nr. 4 des Bescheides keinen Bestand haben. Denn zum einen knüpft das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG tatbestandlich an eine Abschiebung der Klägerin an. Hierfür fehlt nach der Aufhebung der Abschiebungsanordnung vorerst die Rechtsgrundlage. Zum anderen ist das Bundesamt nach Aufhebung der Abschiebungsanordnung für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes nicht länger zuständig, § 75 Nr. 12 AufenthG (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 21.04.2017, 22 K 13589/16.A, juris, Rn. 69).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

04.10.18
1247

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Viert-Reder